



Merkblatt

Finanzhilfen an Betriebskosten von Museen und Sammlungen Dritter: sog. «Betriebsbeiträge»

Kurzbeschreibung

Das Bundesamt für Kultur BAK kann zur Bewahrung des kulturellen Erbes Finanzhilfen an Betriebskosten von Museen und Sammlungen Dritter (nachfolgend «Museen») ausrichten (Betriebsbeiträge).

Das BAK kann nur **gesamtschweizerisch bedeutende Museen** mit einer Sammlung, die überwiegend aus Helvetica besteht, mit Betriebsbeiträgen unterstützen.

Die Beiträge des BAK sind subsidiär. Sie betragen höchstens 30 Prozent des jährlichen Gesamtaufwandes des Museums und mindestens 150'000 Franken.

Es handelt sich dabei um jährlich wiederkehrende Beiträge für die Periode 2023 bis 2026 (4 Jahre).

Eingabe von Gesuchen

Die Gesuche sind **vom 1. August 2020 bis zum 15. Oktober 2020** elektronisch über die Förderplattform des Bundesamtes für Kultur BAK einzureichen: [Förderplattform BAK](#).

Für die Eingabe der Gesuche wird eine Wegleitung zur Verfügung stehen.

Beurteilung der Gesuche

Die Prüfung der Gesuche erfolgt auf der Grundlage von Artikel 10 des *Bundesgesetzes über die Kulturförderung* (KFG, SR 442.1) sowie der *Verordnung des EDI über das Förderkonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes* (Förderkonzept EDI, SR 442.121.1).

Dabei wird zunächst die Erfüllung der **formellen Fördervoraussetzungen** gemäss Artikel 6 KFG und Artikel 4 des Förderkonzepts EDI geprüft. Museen müssen demnach,

- eine **gesamtschweizerische Bedeutung** aufweisen;
- über eine Sammlung verfügen, die mehrheitlich aus **Helvetica** besteht;
- ein **Sammlungs- und ein Betriebskonzept** aufweisen;
- auf **Dauer** angelegte, der **Öffentlichkeit** zugängliche Institutionen **im Dienste der Gesellschaft und Ihrer Entwicklung** sein;
- zum Zweck des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschaffen, bewahren, erforschen, bekannt machen und ausstellen;
- über eine verbindliche Zusage zu ihrer Finanzierung durch die öffentliche Hand auf Kantons- oder Gemeindeebene mindestens im Umfang des Bundesbeitrages verfügen (mindestens Fr. 150'000.-), wobei Sach- und Dienstleistungen nicht berücksichtigt werden;
- die Ethischen Richtlinien für Museen des internationalen Museumsrats (ICOM) vom 4. November 1986 und die Richtlinien der Washingtoner Konferenz vom 3. Dezember 1998 in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden, anerkennen und umsetzen.

Sind die formellen Fördervoraussetzungen erfüllt, werden die Gesuche anhand der folgenden drei **materiellen Förderkriterien** geprüft (Artikel 8 Förderungskonzept EDI):

1. **Ausstrahlung und Qualität der Institution**

Namentlich gemessen an: den Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene, an der Anzahl Eintritte, am Online-Angebot, an den wissenschaftlichen Publikationen und an der Beachtung in den Medien;

2. **Bedeutung der Sammlung**

Namentlich gemessen an: ihrer Einzigartigkeit, ihrem Umfang und ihrem kulturellen Wert für die Schweiz;

3. **Stellenwert der Vermittlungstätigkeit**

Namentlich gemessen: am Umfang, an der Qualität, der Vielfalt und der Innovativität des Vermittlungsangebots.

Beim Entscheid über die Beiträge können die einzelnen Förderkriterien und Indikatoren gewichtet werden. Es wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Förderkriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

Das BAK zieht für die fachliche Beurteilung der Gesuche Expertinnen und Experten bei.

Entscheid

Der Entscheid für die Ausrichtung der Betriebsbeiträge liegt beim BAK. Das BAK teilt den gesuchstellenden Museen den Entscheid spätestens bis Ende Juni 2021 mit. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Auszahlung des Betriebsbeitrags

Das BAK schliesst mit den Empfängerinnen und Empfängern von Betriebsbeiträgen Leistungsvereinbarungen ab. Es legt darin insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die von den Empfängerinnen und Empfängern zu erbringenden Leistungen fest.

Die Auszahlung des jährlichen Betriebsbeitrags kann in mehreren Tranchen erfolgen. Der endgültige Betrag wird jeweils im Subventionsjahr gestützt auf die in der Leistungsvereinbarung vorgesehene Berichterstattung zum Vorjahr ausbezahlt.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (SR 442.1);
- Verordnung über die Förderung der Kultur (SR 442.11);
- Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 442.121.1);
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1).

Auskunft

Bundesamt für Kultur, Sektion Museen und Sammlungen; Marco Eichenberger, 058 464 72 28, msn@bak.admin.ch.